

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 11. April 1991

73. Stück

176. Verordnung: Schulzeitverordnung
177. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Schulzeit an den Pädagogischen und den Berufspädagogischen Akademien, den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten sowie den Akademien für Sozialarbeit
178. Kundmachung: Aufhebung des § 302 der Exekutionsordnung durch den Verfassungsgerichtshof

176. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit welcher Sonderbestimmungen über die Unterrichtszeit für einzelne Schularten getroffen werden (Schulzeitverordnung)

Auf Grund des § 5 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1988 wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die

1. Höheren Internatsschulen,
2. allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige,
3. Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein (NÖ),
4. Fachschulen für Sozialberufe,
5. berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige,
6. Bauhandwerkerschulen, Meisterschulen und Sonderkurse für Elektrotechnik,
7. Schulen für Fremdenverkehrsberufe,
8. Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe,
9. Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten.

(2) Die §§ 2 bis 4 des Schulzeitgesetzes 1985 — mit Ausnahme der darin enthaltenen unmittelbar anwendbaren Verordnungsermächtigungen (§ 2 Abs. 4 Z 2 zweiter Halbsatz, 5 und 7, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 zweiter Satz) gelten für die im Abs. 1 genannten Schularten, soweit in den folgenden Paragraphen im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schulart keine Sonderbestimmungen getroffen werden.

Sonderbestimmungen für die Höheren Internatsschulen

§ 2. (1) 1. An Höheren Internatsschulen darf in der Regel der Unterricht nicht vor 7.30 Uhr beginnen;

2. hinsichtlich des Unterrichtsendes können, wenn es aus pädagogischen Gründen zweckmäßig erscheint, höchstens zwei Unterrichtsstunden nach dem Abendessen abgehalten werden (Abendunterricht).

(2) Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten zu dauern.

Sonderbestimmungen für die allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige

§ 3. (1) Soweit in den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 vom Unterrichtsjahr die Rede ist, sind bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf allgemeinbildende höhere Schulen für Berufstätige darunter das Wintersemester und das Sommersemester, soweit vom ersten Semester die Rede ist, das Wintersemester, soweit vom zweiten Semester die Rede ist, das Sommersemester zu verstehen.

(2) Für die allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige ist zusätzlich zu den schulfreien Tagen des § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985 überdies der 23. Dezember schulfrei.

(3) Der Unterrichtsbeginn ist von Montag bis Freitag unter Bedachtnahme auf den ortsüblichen Arbeitsschluß und eine für die Mehrzahl der Schüler allenfalls erforderliche Zufahrtszeit festzulegen. An Samstagen dürfen Unterrichtsstunden nur für Freigegegenstände und unverbindliche Übungen angesetzt werden; der Unterricht darf frühestens um 8 Uhr beginnen, sofern der Samstagvormittag für die Mehrzahl der Schüler arbeitsfrei ist; andernfalls darf der Unterricht erst nach dem ortsüblichen Arbeitsschluß unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Mittagspause beginnen. Der Unterricht darf von Montag bis Freitag bis längstens 22 Uhr, an Samstagen bis längstens 18 Uhr dauern.

(4) Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten zu dauern.

Sonderbestimmungen für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein, NÖ

§ 4. (1) § 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 gilt mit folgender Ergänzung: Kann jedoch die gemäß Art. V Z 2 lit. b der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, vorgeschriebene Dauer der Lehrgänge unter Bedachtnahme auf die Unterbrechungen zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern nicht eingehalten werden, so sind die Hauptferien — sofern nicht § 2 Abs. 4 Z 4 des Schulzeitgesetzes 1985 unter Bedachtnahme auf die Sonderbestimmung im folgenden Abs. 3 Anwendung findet — entsprechend, jedoch um nicht mehr als zwei Wochen, zu verkürzen.

(2) Schultage sind jeweils die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 (unter Bedachtnahme auf die Sonderbestimmung des folgenden Abs. 3 bis 7) des Schulzeitgesetzes 1985 schulfrei sind.

(3) Aus Anlaß von Semesterferien sind die für die Semesterferien gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 des Schulzeitgesetzes 1985 vorgesehenen Tage schulfrei; kann jedoch die gemäß Art. V Z 2 lit. b der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, vorgeschriebene Dauer der Lehrgänge im Hinblick auf diese Unterbrechung nicht eingehalten werden, so ist in der im ersten Halbsatz genannten Zeit die entsprechende Anzahl von Schultagen abzuhalten.

(4) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag ist so zu bestimmen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch Tage, die gemäß § 2 Abs. 4 oder 5 des Schulzeitgesetzes 1985 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird.

Sonderbestimmungen für die Fachschulen für Sozialberufe

§ 5. Bei der Durchführung von Pflichtpraktika tritt an die Stelle der Unterrichtsstunde die Arbeitsstunde in der Dauer von 60 Minuten. Wenn an einem Tag Unterrichtsstunden und im Rahmen der Pflichtpraktika Arbeitsstunden vorgesehen sind, darf die Gesamtzeit von neun vollen Stunden nicht überschritten werden. Wenn es die Art des Pflichtpraktikums erfordert, kann es auch an einem der nach § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985 schulfreien Tage stattfinden.

Sonderbestimmungen für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige

§ 6. (1) Für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige ist zusätzlich zu

den schulfreien Tagen des § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985 der 23. Dezember schulfrei.

(2) Der Unterrichtsbeginn ist von Montag bis Freitag unter Bedachtnahme auf den ortsüblichen Arbeitsschluß und eine für die Mehrzahl der Schüler allenfalls erforderliche Zufahrtszeit festzulegen. An Samstagen darf der Unterricht frühestens um 8 Uhr beginnen, sofern der Samstagvormittag für die Mehrzahl der Schüler arbeitsfrei ist; andernfalls darf der Unterricht erst nach dem ortsüblichen Arbeitsschluß unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Mittagspause beginnen. Der Unterricht darf von Montag bis Freitag bis längstens 22 Uhr, an Samstagen bis längstens 18 Uhr dauern.

(3) Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten zu dauern.

Sonderbestimmungen für die Bauhandwerkerschulen, Meisterschulen für das Malerhandwerk und Sonderkurse für Elektrotechnik

§ 7. (1) Die Lehrgänge der Bauhandwerkerschulen beginnen am 15. November; wenn dieser Tag jedoch gemäß § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985 schulfrei wäre oder auf einen Samstag fällt, an dem darauffolgenden Werktag. Sie enden am 6. April. Schultage sind die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 bis 7 des Schulzeitgesetzes schulfrei sind.

(2) Die Lehrgänge der Meisterschulen für das Malerhandwerk beginnen am 3. November; wenn dieser Tag jedoch gemäß § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985 schulfrei wäre oder auf einen Samstag fällt, an dem darauffolgenden Werktag. Sie enden am 6. Mai. Schultage sind die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 bis 7 des Schulzeitgesetzes 1985 schulfrei sind.

(3) Für die Sonderkurse für Elektrotechnik ist Beginn und Ende der Lehrgänge von der Schulbehörde erster Instanz innerhalb des Unterrichtsjahres unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßige Dauer der einzelnen Kurse nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen. Schultage sind die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 bis 7 des Schulzeitgesetzes 1985 schulfrei sind.

(4) Für die in den Abs. 1 bis 3 genannten Schulen bzw. Kurse gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 4 Z 4 des Schulzeitgesetzes 1985 hinsichtlich der Semesterferien sinngemäß.

Sonderbestimmungen für die Schulen für Fremdenverkehrsberufe

§ 8. 1. Für die Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe und die Aufbau-

lehrgänge für Fremdenverkehrsberufe beginnt das Schuljahr frühestens am 2. Montag, spätestens am letzten Montag im September. Die Festlegung des jeweiligen Beginns des Schuljahres erfolgt durch die Schulbehörde erster Instanz. Die Hauptferien dauern 13 Wochen und umfassen auch den vorangehenden Samstag.

2. Für die Gastgewerbefachschulen, die Hotelfachschulen und die Kollegs für Fremdenverkehrsberufe beginnt das Schuljahr frühestens am 2. Montag im September und spätestens am 1. Montag im Oktober. Die Hauptferien dauern 17 Wochen und umfassen auch den vorangehenden Samstag.
3. Soweit die Durchführung servierkundlicher Übungen oder die praktische Tätigkeit in der Küche ein Abweichen vom § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 erfordern, ist dies mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Zustimmung darf für Schüler bis zum vollendeten 15. Lebensjahr nur bis 20.00 Uhr und für Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur bis 22.00 Uhr erteilt werden. Für ältere Schüler darf die Zustimmung nach 22.00 Uhr nur ausnahmsweise und unter gleichzeitiger Festlegung eines entsprechend späteren Unterrichtsbeginnes am nächsten Tag erteilt werden.

Sonderbestimmungen für die höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe

§ 9. Für die Schüler des III. Jahrganges beginnen die Hauptferien am 1. Juni. Für die Schüler des IV. Jahrganges beginnt das Schuljahr am 1. Montag im Oktober.

Sonderbestimmungen für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

§ 10. (1) Für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gelten hinsichtlich des Schuljahres folgende Sonderbestimmungen:

1. Für die Schüler der III. Jahrgänge endet das Unterrichtsjahr in den Fachrichtungen „Allgemeine Landwirtschaft“, „Alpenländische Landwirtschaft“, „Landtechnik“ und „Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie“ 4 Wochen, in den Fachrichtungen „Wein- und Obstbau“ und „Land- und Hauswirtschaft“ 5 Wochen, in den Fachrichtungen „Gartenbau-, Garten- und Landschaftsgestaltung“, „Gartenbau-Erwerbsgartenbau“ und „Forstwirtschaft“ zehn Wochen vor dem im Schulzeitgesetz 1985 geregelten Beginn der Hauptferien.
2. Für die Schüler der IV. Jahrgänge beginnt das Unterrichtsjahr in den Fachrichtungen „Allge-

meine Landwirtschaft“, „Alpenländische Landwirtschaft“ und „Landtechnik“ 6 Wochen, in den Fachrichtungen „Wein- und Obstbau“ und „Land- und Hauswirtschaft“ 5 Wochen nach dem im Schulzeitgesetz 1985 geregelten Beginn des Schuljahres.

3. Für die Schüler der IV. Jahrgänge endet das Unterrichtsjahr in der Fachrichtung „Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie“ 4 Wochen vor dem im Schulzeitgesetz 1985 geregelten Beginn der Hauptferien.
4. Für die Schüler der II. Jahrgänge in den 4jährigen Sonderformen endet das Unterrichtsjahr 4 Wochen vor dem im Schulzeitgesetz 1985 geregelten Beginn der Hauptferien.

(2) Folgende Tage des Unterrichtsjahres sind schulfrei: Der 23. Dezember und der 7. Jänner.

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schulzeitverordnung, BGBl. Nr. 262/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 155/1970, 57/1975, 566/1975, 638/1976 und 451/1978 außer Kraft.

Scholten

177. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Schulzeit an den Pädagogischen und den Berufspädagogischen Akademien, den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten sowie den Akademien für Sozialarbeit geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1988 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Schulzeit an den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien, den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten sowie den Akademien für Sozialarbeit, BGBl. Nr. 142/1977, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 452/1978 und 401/1987 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Schulzeit an den Pädagogischen, den Berufspädagogischen und den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien sowie den Akademien für Sozialarbeit (Schulzeitverordnung für Akademien)“.

2. § 1 lautet:

„§ 1. Diese Verordnung gilt für die Pädagogischen Akademien — ausgenommen die ihnen eingegliederten Übungsschulen —, die Berufspädagogischen Akademien, die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, die Akademien für Sozialarbeit sowie die Lehrgänge zur Vorbereitung auf Lehramtsprüfungen für das Lehramt an hauswirtschaftlichen Berufsschulen, die am Pädagogischen Institut des Bundes in Vorarlberg geführt werden.“

3. Im § 2 Abs. 2 lautet der dritte Satz:

„Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar, sofern der Landesschulrat bzw. der Landeshauptmann nicht gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 des Schulzeitgesetzes 1985 den Ferienanfang um eine Woche verlegt hat.“

4. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen und nicht länger als bis 20 Uhr dauern.

(2) Sofern dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen zweckmäßig ist, darf die Dauer des Unterrichts vom Direktor mit Zustimmung der Schulbehörde I. Instanz bis 20.30 Uhr verlängert werden.

(3) An den Akademien für Sozialarbeit für Berufstätige darf der Unterricht nicht länger als bis 22 Uhr dauern.“

Scholten

178. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 302 der Exekutionsordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. März 1991, G 189/90-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 20. März 1991, § 302 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 280/1990 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky